

**Berufsexamina 2012**

**Bericht**  
**der Prüfungsstelle**  
**für das Wirtschaftsprüfungsexamen**  
**bei der Wirtschaftsprüferkammer**

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Bis zum 31. Dezember 2006 ist auch die Prüfung als vereidigter Buchprüfer von der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführt worden.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012.

## Ergebnisse 2012

- Die **Prüfung zum Wirtschaftsprüfer** ist 2012 unverändert in zwei Terminen abgenommen worden.

**Insgesamt** waren zu den Prüfungen 828 Kandidaten zugelassen worden, von denen 785 teilgenommen haben. Im Vergleich zum Vorjahr sind 108 (- 11,5 %) Kandidaten weniger zu den Prüfungen zugelassen gewesen. Die Zahl der Kandidaten, die 2012 an den Prüfungen teilgenommen haben, ist um 101 (- 11,4 %) zurückgegangen. 79,5 % der Teilnehmer haben mit Erfolg an der Prüfung teilgenommen: 60,4 % haben bestanden, 19,1 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht; d. h., dass sie Teile der Prüfung wiederholen können, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gilt.

Zu der **Prüfung I/2012** waren 192 Kandidaten zugelassen, von denen 179 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies bedeutet einen Rückgang der zugelassenen Kandidaten um 1 (- 0,5 %), die Teilnehmerzahl ist im Vergleich zum Prüfungstermin I/2011 um 3 (+ 1,7 %) gestiegen. 77,1 % der Teilnehmer haben mit Erfolg an der Prüfung teilgenommen: 63,7 % haben bestanden, 13,4 % haben die Eignungsprüfung erreicht.

Zu der **Prüfung II/2012** waren 636 Kandidaten zugelassen, von denen 606 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies

waren 107 (- 14,4 %) weniger zugelassene Kandidaten als im Prüfungstermin II/2011, die Teilnehmerzahl ist um 104 Kandidaten (- 14,6 %) gesunken. 80,2 % der Teilnehmer haben mit Erfolg an der Prüfung teilgenommen: 59,4 % haben bestanden, 20,8 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht.

- Zu der **Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer** nach dem Neunten Teil der WPO waren sechs Kandidaten zugelassen, alle Kandidaten haben die Prüfung bestanden. An der Eignungsprüfung können Kandidaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen.

Die Aufgaben der Prüfungsstelle sind im Folgenden näher erläutert.

## Rechtsgrundlagen

### A. Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) regelt außer der Einrichtung der an den Zulassungs- und Prüfungsverfahren beteiligten Gremien die Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassung sowie die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung in verkürzter Form, u. a. aufgrund der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in einem Studium erbracht worden sind, nach den §§ 8a und 13b.

### B. Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Die Einzelheiten für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer und für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO enthält die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) vom 20. Juli 2004 (zuletzt geändert durch Berufsaufsichtsreformgesetz vom 3. September 2007, BGBl. I S. 2178).

Des Weiteren regelt sie die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Aufgaben- und der Widerspruchskommission; sie legt die Prüfungsgebiete fest, regelt die Gliederung und die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, die Wiederholbarkeit der Prüfung und die Folgen des Prüfungsrücktritts und von Täuschungsversuchen.

### **C. Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung**

Die Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV vom 27. Mai 2005 [zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 28. September 2012, BGBl. I S. 2095]) setzt die §§ 8a und 13b WPO um und regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen (§ 8a WPO) und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 13b WPO).

Sie legt zur Umsetzung des § 8a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung eines viersemestrigen Masterstudienganges als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet fest. Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form, verkürzt um die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, ablegen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes verfügten folgende Hochschulen über eine Anerkennung nach § 8a WPO:

- Frankfurt School of Finance & Management/  
Fachhochschule Mainz  
„Master in Auditing“

- Hochschule Fresenius, Köln  
Masterstudiengang „Audit & Tax“
- Leuphana Universität Lüneburg  
„Master in Auditing“
- Mannheim Business School  
„Mannheim Master of Accounting & Taxation“
- Fachhochschule Münster/Hochschule Osnabrück  
„Master of Auditing, Finance and Taxation“
- Hochschule Pforzheim  
„Master of Arts in Auditing and Taxation“

Im Berichtszeitraum haben 73 Absolventen dieser Studiengänge am Wirtschaftsprüfungsexamen teilgenommen. 87,7 % haben mit Erfolg an der Prüfung teilgenommen: 72,6 % haben bestanden, 15,1 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht.

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung bzw. Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden (§ 13b WPO).

Es können nur Prüfungsleistungen angerechnet werden, die nach Inkrafttreten der Verordnung, nach dem 8. Juni 2005, erbracht worden sind. Im Ergebnis können bis zu drei von sieben Klausuren im WP-Examen erlassen werden.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, die am 18. Juni 2009 in Kraft getreten ist, hat das „ex post-Verfahren“ für die Anrechnung von Prüfungsleistungen abgeschafft und die Anrechnung auf das sogenannte „ex ante-Verfahren“ beschränkt wird. Bei diesem Verfahren werden Prüfungsleistungen nur dann beim Wirtschaftsprüfungsexamen

berücksichtigt, wenn zuvor einer Hochschule bestätigt worden ist, dass ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Änderung gilt aus Vertrauensschutzgründen nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung, d. h. vor dem 18. Juni 2009, begonnen haben. Von ihnen im Studium erbrachte Prüfungsleistungen können weiterhin im „ex post-Verfahren“ angerechnet werden.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes war von der Prüfungsstelle folgenden Hochschulen bestätigt worden, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind:

- Hochschule Aschaffenburg  
Masterstudiengang „Wirtschaft und Recht“ mit dem Schwerpunkt „Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung“  
Prüfungsgebiete  
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“  
- „Wirtschaftsrecht“
- Freie Universität Berlin  
Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“  
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Hochschule Bochum  
Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“  
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- Ruhr-Universität Bochum  
Bachelorstudiengang in Management and Economics  
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

- Universität Duisburg-Essen  
„Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre“  
Prüfungsgebiete  
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“  
- „Wirtschaftsrecht“
  
- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Masterstudiengang „FACT – Finance, Auditing, Controlling, Taxation“  
Prüfungsgebiete  
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“  
- „Wirtschaftsrecht“
  
- Frankfurt School of Finance & Management  
„Master of Accounting & Taxation (M.Sc.)“  
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
  
- Hochschule Pforzheim  
Masterstudiengang „Auditing, Business and Law“  
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
  
- Universität Ulm  
Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“  
Prüfungsgebiete  
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“  
- „Wirtschaftsrecht“

Im Berichtszeitraum hat kein Kandidat am Wirtschaftsprüfungsexamen in Form der verkürzten Prüfung nach § 13b WPO teilgenommen.

Am 9. Oktober 2012 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung in Kraft getreten. Tätigkeit und Prüfungstätigkeit, die vor Zugang zu einem Masterstudiengang nach § 8a WPO nachzuweisen sind, sind von jeweils

einem halben Jahr auf jeweils drei Monate verkürzt worden. Tätigkeit und Prüfungstätigkeit müssen zudem nicht mehr bereits im Zeitpunkt der Zugangsprüfung abgeleistet sein. Es reicht jetzt aus, dass sie vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Des Weiteren ändert sich die Zusammensetzung des Gremiums, das den Referenzrahmen erarbeitet und beschließt sowie unverbindliche Lehrpläne (Curricula) erstellen kann. Weitere Änderungen betreffen die Verkürzung des Wirtschaftsprüfungsexamens nach § 13b WPO: Diese Prüfungsleistungen können nur auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet werden, wenn der Abschluss des Studiengangs, aus dem sie stammen, nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Bei der Berechnung des Zeitpunktes, bis zu dem sie angerechnet werden, wird nicht mehr auf den Zeitpunkt der Zulassung zum Examen, sondern auf den Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung abgestellt. Kandidaten, die ein nach § 13b WPO verkürztes Examen ablegen, werden künftig auch dann die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung haben, wenn beide Prüfungsgebiete, „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, entfallen oder wenn zusätzlich zu einem der beiden Prüfungsgebiete auch „Steuerrecht“ entfällt.

## **Beteiligte und Gremien**

### **A. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer**

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in den folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Erteilung einer verbindlichen Auskunft
- Zulassung zur Prüfung
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung
- Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von Herrn RA Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist Herr RA Christian Bauch. 21 Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen anteilig die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

## **B. Die Aufgabenkommission**

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2012 waren folgende Mitglieder in die Aufgabenkommission berufen worden:

Prof.	Dr. Hans-Joachim Böcking, Frankfurt am Main
	Dipl.-Volksw. Hartmut Eberlein, Gehrden
Prof.	Dr. Ralf Ewert, Graz
Prof.	Dr. Klaus Hübner, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph, Düsseldorf
MDg	Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf
WP/StB	Prof. Dr. Thomas Olbrich, Kassel
RA	Henning Tüffers, Berlin

Der Beirat der WPK hat auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Herren Eberlein, Professor Dr. Ewert, Lüdolph, Dr. Neumann, Professor Dr. Olbrich und Tüffers für die Amtszeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 wieder berufen.

Zum 1. Januar 2013 wurden Herr Professor Dr. Klaus Henselmann, Nürnberg, und Herr Professor Dr. Claus Luttermann, Ingolstadt, neu berufen.

Die Vorsitzende, Frau Dietlind Lohmann, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Berlin, hat ihr Amt am 1. Januar

2011 übernommen. Sie ist bis zum 31. Dezember 2013 als Vorsitzende bestellt.

Die Aufgabenkommission ist im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen zusammengekommen, Beschlussfassungen erfolgten darüber hinaus im schriftlichen Verfahren.

Im November 2012 hat wiederum ein Meinungsaustausch mit der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses „Berufsexamen“ (ASBE) der WPK stattgefunden.

### **C. Die Prüfungskommission**

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Die Kommission war zum 1. Januar 2009 neu berufen worden. Sie hatte am 31. Dezember 2012 732 Mitglieder. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die fünfjährige Amtszeit der Prüfungskommission dauert bis zum 31. Dezember 2013.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer an.

Die Prüfungskommission entscheidet auch über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten.

Im Berichtszeitraum musste die Kommission nicht mit Täuschungsversuchen befasst werden.

#### **D. Die Widerspruchskommission**

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission (s. o. B.) bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Anhängige Widerspruchsverfahren am <b>1. Januar 2012</b>		<b>15</b>
- davon <b>beendet</b> in <b>2012</b> durch		
• Rücknahme	<b>10</b>	
• Widerspruchsbescheid	<b><u>1</u></b>	
		<b>- 11</b>
Widersprüche <b>eingelegt</b> in <b>2012</b>		<b>15</b>
- davon <b>beendet</b> in <b>2012</b> durch		
• Rücknahme	<b>3</b>	
• Abhilfe durch die Prüfungsstelle	<b><u>2</u></b>	
		<b><u>- 5</u></b>
Anhängige Widerspruchsverfahren am <b>31. Dezember 2012</b>		<b><u>14</u></b>

Am 1. Januar 2012 waren 15 Widerspruchsverfahren anhängig.

Im Berichtszeitraum sind 15 Widersprüche eingelegt worden.

Widerspruch kann gegen Bescheide eingelegt werden, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen werden. Das sind z. B. die Versagung der Zulassung zur Prüfung oder der Anerkennung eines triftigen Grundes bei Nichtteilnahme an der Prüfung sowie Entscheidungen der Prüfungskommission über das Nichtbestehen der Prüfung oder die Auferlegung einer Ergänzungsprüfung.

13 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen. Die Prüfungsstelle konnte zwei Widersprüchen abhelfen. Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum einen Widerspruch zurückgewiesen.

Zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Am 1. Januar 2012 waren sieben Verwaltungsgerichtsverfahren anhängig.

Im Berichtszeitraum sind vier Verwaltungsstreitverfahren begonnen worden.

Anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren (Klagen, 1. Instanz Verwaltungsgericht) am <b>1. Januar 2012</b>	<b>7</b>
- davon <b>beendet</b> in <b>2012</b> durch	
• Zurückweisung	<b>1</b>
• Vergleich	<b>1</b>
• Stattgabe	<b><u>1</u></b>
	<b>- 3</b>
Verwaltungsgerichtsverfahren <b>begonnen</b> in <b>2012</b>	<b><u>4</u></b>
- Verwaltungsgericht (1. Instanz)	
• Klagen (3)	
- Oberverwaltungsgericht (2. Instanz)	
• Antrag auf Zulassung der Berufung (1)	
Anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren am <b>31. Dezember 2012</b>	<b><u>8</u></b>

In drei Sachen ist im Berichtszeitraum Klage erhoben worden, in einer Sache wurde die Zulassung der Berufung beantragt.

Beim Verwaltungsgericht Berlin und beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg waren am 31. Dezember 2012 insgesamt acht Verfahren anhängig.

### **Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen**

Die Ergebnisse der Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer im Berichtszeitraum sowie seit der Übertragung der Zuständigkeit für deren Durchführung auf die Wirtschaftsprüferkammer am 1. Januar 2004 sind auch online unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de), dort unter dem Stichwort „Examen“, abrufbar. Dort sind auch weitere Informationen und Hinweise zu den Berufsexamina verfügbar.

Fragen bitte an:

RA Henning Tüffers	RA Christian Bauch
Leiter Prüfungsstelle	Referatsleiter Prüfungsstelle

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen  
bei der Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin  
Tel.: 030 / 72 61 61 - 188/216  
Fax: 030 / 72 61 61 - 260  
E-Mail: [pruefungsstelle@wpk.de](mailto:pruefungsstelle@wpk.de)  
[www.wpk.de](http://www.wpk.de)